

Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank: www.gmbh-persönlich.de

26. Juni 2017

Liebe Leserin, lieber Leser,

dass in Frankreich der Pro-Europäer Macron gewonnen hat, ist zweifellos ein hoffnungsvolles Signal. Deutschland und Europa sollten ihn nun unterstützen, damit Frankreich nach zwei gescheiterten Präsidentschaften endlich vorwärts kommt. Ein völlig falsches Signal wäre es aber – wie es Schulz und Gabriel fordern – die gemeinschaftliche Haftung für Schulden der Eurozone einzuführen. Der Schlüssel zum Erfolg kann nur in einer Stärkung der Eurozone liegen, und Voraussetzung dafür ist es, dass jedes Euroland seine Probleme selber löst. Französische Probleme müssen in Paris gelöst werden und nicht in Brüssel oder Berlin.

Wenn nun Deutschland anfangen würde, Frankreich zu alimentieren widerspräche das nicht nur der Selbstachtung dieser großen und stolzen Nation, sondern auch dem ganz überwiegenden Willen der deutschen Wähler.

Abgesehen davon wäre eine gemeinschaftliche Haftung für Schulden anderer Länder eine Verhöhnung jener südeuropäischen Länder, die seit 2010 harte und schmerzhaft, aber letztendlich erfolgreiche, Reformanstrengungen auf sich genommen haben.

Andererseits kann es uns nicht kalt lassen, dass im Süden Europas bis zur Hälfte der Jugendlichen arbeitslos sind. Wir sollten diese Länder bei Reformen unterstützen und Investitionen in Frankreich und anderen Mittelmeerlandern fördern. Aber einfach so deren Schulden zu übernehmen, wäre wohl das völlig falsche Signal.

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis
Diplom-Volkswirtin
Chefredaktion

- **So vermeiden Sie die Benachteiligung beim Firmenauto**
- **Nach wie vor keine Nacht- und Feiertagszuschläge**
- **Name auf der Rechnung: Was ist schädlich, was nicht?**
- **Testen Sie jetzt schon Ihre Kassenbuchführung**
- **Was Lohnsteuerprüfer mit ihren Fragen bezwecken**
- **Für einen Ferrari gibt es keinen vollen Vorsteuerabzug**
- **Wenn man eine beruflich notwendige Zweitwohnung nutzt**
- **Luxusproblem Privatflugzeug – was kann man absetzen?**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Wohnung anmieten während der Wiesen - Auto vermieten**

Unser Service für Sie

www.gmbh-persönlich.de

Exklusive Tipp-Datenbank mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...

Ihre Redaktions-Hotline

Montag bis Freitag
10 Uhr bis 11 Uhr:

Telefon 089 255436-0

oder jederzeit

per Fax 089 255436-10
oder Mail
ulrike.mattis@izw-info.de

Das Wichtigste in Kürze

Auch GmbH-Geschäftsführer, die ein Privatauto neben dem Firmenwagen haben, müssen den Privatanteil mit einem Prozent versteuern.

Das benachteiligt sie gegenüber anderen Unternehmern.

Einziger Ausweg:

Ihr Dienstvertrag verbietet die Privatnutzung ausdrücklich.

Es gilt:

Nacht- und Feiertagszuschläge sind auch bei einem nur faktischen Geschäftsführer nicht möglich.

Rechnungen von über 250 Euro müssen den Namen des Leistungsempfängers enthalten.

So vermeiden Sie die Benachteiligung beim Firmenwagen

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können durch das Vorhalten eines gleichwertigen Privatautos die Ein-Prozent-Regel beim Firmenwagen vermeiden – auch ohne Fahrtenbuch (BFH, 04.12.12, VIII R 42/09, DStR 13, 243). **Für GmbH-Chefs soll das nicht gelten:** Diese werden steuerlich als Arbeitnehmer behandelt und bei Arbeitnehmern gilt dieser Grundsatz: Besteht die reine Möglichkeit, ein Firmenauto privat zu nutzen, muss man die Privatnutzung versteuern – egal, ob man das Auto nun tatsächlich nutzt oder nicht. (FG Köln, 15.09.15, 10 K 2497, EFG 16, 2081)

Tip: In dem Fall, dass der Geschäftsführer privat ein gleichwertiges Auto hat und daher den Firmenwagen tatsächlich ausschließlich geschäftlich nutzt, sollte im Dienstvertrag und per Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer die Privatnutzung verboten werden. Das wird vom Finanzamt kurioserweise akzeptiert. (BFH, 18.04.13, VI R 23/12, BFH/NV 13, 1316)

Nach wie vor keine Nacht- und Feiertagszuschläge

Dass GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer keine Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (sog. SFN-Zuschläge) bekommen dürfen, ist mittlerweile bekannt. Bisweilen ist es aber in manchen GmbHs so, dass jemand im Handelsregister nur zum Schein als Geschäftsführer eingetragen ist, während die Geschäfte in Wahrheit von einem anderen geleitet werden, dem so genannten „faktischen Geschäftsführer“. Der steht zwar nicht offiziell als Geschäftsführer im Handelsregister, hat aber das Sagen in der GmbH. **Aber:** Auch so jemand kann mit steuerlicher Anerkennung keine SFN-Zuschläge bekommen. (FG Münster, 27.01.16, 10 K 1167/13 K, G, F)

Name auf der Rechnung: Was ist schädlich, was nicht?

Damit eine Rechnung von über 250 Euro zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie (unter anderem) folgende Angaben enthalten: Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift (...) des Leistungsempfängers (§14 Abs. 4 Nr. 1 UStG). Nun kommt es immer wieder vor, dass Mitarbeiter-Namen in der Rechnungsadresse auftauchen.

Das Wichtigste in Kürze

Wenn auf der Rechnung der Name eines Mitarbeiters steht, kann das problematisch sein.

Und zwar ganz klar dann, wenn er VOR dem Firmennamen steht oder dieser gar nicht erscheint.

Auch der Name des Geschäftsführers in der ersten Zeile ist nicht einwandfrei.

Auch bei verkürzten Firmennamen kann es schwierig werden.

Wann wird das für den Vorsteuerabzug gefährlich? Das verdeutlichen am besten konkrete Beispiele. Leistungsempfänger soll immer die „Meier GmbH“ sein, Besteller ist der Mitarbeiter Stefan Huber.

1. So ist es einwandfrei: Auf der Rechnung steht nur die Meier GmbH mit ihrer Adresse.
2. Auch das ist unproblematisch:
Meier GmbH, z. H. Herrn Stefan Huber“ mit der Adresse der Meier GmbH.
Ob da nun „zu Händen“ steht oder nicht, spielt keine Rolle.
3. Das allerdings ist schlecht: Der Mitarbeitername - oder auch der des Geschäftsführers - steht in der ersten Zeile:
Herrn Otto Meier
Meier GmbH
4. Und ganz schlecht ist diese Adresse:
Stefan Huber c/o Meier GmbH
Hier könnte man annehmen, dass Stefan Huber etwas für sich selbst bestellt hat und es sich in die Firma liefern ließ.
5. Definitiv keinen Vorsteuerabzug bekommen Sie in diesem Fall: Auf der Rechnung steht nur der Mitarbeitername, womöglich sogar noch mit der Privatadresse des Mitarbeiters. Hier ist Hopfen und Malz verloren.

Verkürzter Firmenname: Angenommen, die Meier GmbH heißt laut Handelsregister: „Meier Softwareentwicklungs- und PC-Handels-GmbH“, aber auf der Rechnung steht nur „Meier GmbH“. Das ist in aller Regel kein Problem, sofern die Identifizierung eindeutig möglich ist. Schlecht wäre „Firma Meier“ ohne GmbH-Zusatz. Ganz problematisch wäre es, wenn unter derselben Adresse eine weitere Meier GmbH existierte.

Generell gilt:

Der Gegenstand der Lieferung spielt auch eine Rolle dabei, ob es brenzlich mit der Anerkennung wird oder nicht.

Denken Sie auch an den Gegenstand der Lieferung: Wenn dieser ausschließlich betrieblich nutzbar ist (z. B. eine Maschine), wird eine fehlerhafte Adressierung weniger schwer wiegen als bei Gegenständen, die genauso gut privat verwendet werden können, wie z. B. eine Couch, ein TV, oder ein Smartphone.

Das Wichtigste in Kürze**Empfehlung:**

Stellen Sie sich jetzt schon einmal auf eine ordentliche Kassenbuchführung ein.

Vorteil:

Dann können Sie in Ruhe testen, ob Sie die neuen Vorschriften erfüllen, wenn es 2018 ernst wird.

Das sind typische Fragen des Lohnsteuerprüfers, die nicht ohne Hintergedanken sind:

- Welche Fahrzeuge gibt es im Betriebsvermögen?

Testen Sie jetzt schon Ihre Kassenbuchführung

Eine Registrierkasse weist stets den aktuellen Kassenbestand aus. Fangen Sie jetzt schon einmal an, darauf zu achten, dass das wirklich mit der Realität übereinstimmt.

Denn: Ab 2018 (Einführung der unangekündigten Kassen-Nachschau!) kann ein Betriebsprüfer ohne Vorankündigung einfach in Ihr Geschäft kommen und von Ihnen verlangen, dass Sie den Kassenbestand laut Kasse angeben und ihm das Geld vorzählen. Wenn laut Kassenbericht 650 Euro in der Kasse sein sollten, eine Zählung aber 1.050 Euro ergibt, könnte ein unangenehmer Prüfer sagen: „Sie haben Schwarzeinnahmen, Ihre Kassenbuchführung ist nicht ordnungsgemäß, ich verwerfe Ihre Kassenbuchführung als Besteuerungsgrundlage und schätze Ihren Gewinn.“

Deshalb: Das kommt zwar erst ab nächstem Jahr, aber vielleicht fangen Sie jetzt schon einmal an, auf die Übereinstimmung zwischen Soll-Bestand laut Kasse und tatsächlichem Inhalt in Scheinen und Münzen zu achten.

Was Lohnsteuerprüfer mit ihren Fragen bezwecken

Die oft harmlos wirkenden Fragen, die ein Lohnsteuerprüfer im Verlauf der Prüfung an Sie hat, sind meist nicht ohne Hintergedanken. Hier einige typische Fragen aus der anonymisierte Frageliste eines Lohnsteuerprüfers, die uns ein befreundeter Steuerberater zugespielt hat, und die auch Sie betreffen könnten.

Der Prüfer fragt: „Haben Sie eine Aufstellung sämtlicher sich während des Prüfungszeitraumes im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge unter Angabe von Hersteller, Kennzeichen und Nutzung?“ **Was er will:** Wurde für jeden Wagen ein geldwerter Vorteil versteuert? Wenn nicht, warum nicht?

Hinweis: Für Poolfahrzeuge benötigen Sie ein betriebliches Nutzungsverbot. Sie wollen so etwas nachträglich basteln? Abgesehen, davon, dass das nicht erlaubt ist, ergibt sich folgendes Praxisproblem: Angenommen der Prüfungszeitraum ist 2013 bis 2016. Sie müssten ein solches Verbot dann bereits Anfang 2013 vereinbart haben. Bestimmt sind aber inzwischen einige Mitarbeiter ausgeschieden, die 2013 das noch hätten unterschreiben müssen.

Das Wichtigste in Kürze

- **Wie hoch waren die entsprechenden Bruttolistenpreise und wie weit ist der Weg zwischen Wohnung und Arbeit?**

- **Wo sind die Stundenaufzeichnungen Ihrer Mitarbeiter, die Zuschläge bekommen?**

- **Wo ist die Bestätigung des Kindergartens, wenn dessen Gebühren übernommen wurden?**

- **Wo sind Ihre Reisekostenabrechnungen?**

Der Prüfer bittet Sie: „Den Arbeitnehmern XY wurden Firmenfahrzeuge auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt. Bitte reichen Sie die Bruttolistenpreise und die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit ein.“ **Was er will:** Oft sind Bruttolistenpreise zu niedrig oder ist die Entfernung zu kurz angesetzt.

Der Prüfer möchte wissen: „Verschiedene Arbeitnehmer erhielten steuerfreie Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit ausbezahlt. Bitte reichen Sie mir hierzu beispielhaft fünf Stundenaufzeichnungen pro Jahr von verschiedenen Arbeitnehmern ein.“ **Was er will:** Gibt es diese Stundenaufzeichnungen überhaupt? Wurden die Zuschläge richtig berechnet?

Der Prüfer verlangt: „Der Arbeitnehmer XY erhielt im Prüfungszeitraum 2013 einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 148 Euro monatlich. Bitte reichen Sie mir hierzu die Bestätigung des Kindergartens ein.“ **Was er will:** Wurden vielleicht die Stunden im Kindergarten reduziert, so dass die Kindergartengebühr gesunken ist - während der Zuschuss aber dennoch gleich blieb? Steuerfrei ist er natürlich nur in Höhe der echten Kindergartengebühr. Im konkreten Fall wurde der Prüfer hier zudem fündig, weil der Zuschuss bis Jahresende bezahlt wurde, das Kind aber im September in die Schule kam.

Oder der Prüfer fragt Sie nach Reisekostenabrechnungen. Was er will: Sind wirklich alle Reisekosten belegt? Wurden bei Pauschalen womöglich die zulässigen Pauschalen überschritten, so dass man hier Lohnsteuer nachkassieren kann. Sind Geschäftsreisen des Geschäftsführers vielleicht in Wahrheit Privatreisen?

POMPER AMBH
Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



Das Wichtigste in Kürze

- Hat die Firma übernommene Bußgelder weiterbelastet?

Für einen Ferrari gewährt das Finanzamt nicht den vollen Vorsteuerabzug.



www.gmbh-persoenlich.de

**Tagesaktuelle Infos finden mit dem Direkt-Login in den Kundenbereich im Internet:
www.gmbh-persoenlich.de,
Tipp-Datenbank.**

Der Prüfer möchte wissen: „Konto 6645 - Hier wurden Bußgelder bezahlt. Wurden diese an die Verursacher weiterbelastet?“ **Was er will:** Bußgelder muss der Arbeitnehmer selber bezahlen. Bezahlt es die Firma, ist das ein geldwerter Vorteil, für den man Lohnsteuer nachkassieren kann. Nur Park-Strafzettel, die eindeutig im betrieblichen Interesse liegen, kann der Arbeitgeber lohnsteuerfrei übernehmen. (BFH, 07.07.04, VI R 29/00, BStBl. 05 II 367/FG Düsseldorf, 04.11.16, I K 2470/14 L)

Für einen Ferrari gibt es keinen vollen Vorsteuerabzug

Die Eltern eines Ferrari-Fans waren Zahnärzte und gleichzeitig Gesellschafter einer Zahnlabor-GmbH. Geschäftsführer dieser GmbH war der Sohn des Zahnarzt Ehepaares. Auf dessen Wunsch hin kaufte die GmbH einen Ferrari als Geschäftsführerfahrzeug. Laut Fahrtenbuch verwendete der Geschäftsführer den Ferrari vor allem für Fahrten zum Steuerberater, zu den Banken und zu Fortbildungsveranstaltungen. Außerdem fuhr er gelegentlich Autorennen. Dort, so gab er gegenüber dem Finanzamt an, habe er versucht, Kunden für sein Zahnlabor zu akquirieren. Diese Argumente überzeugten das Finanzgericht Baden-Württemberg jedoch nicht. Es stützte den Vorsteuerabzug auf ein „angemessenes“ Niveau herab.

Unser Kommentar: In Deutschland geht es den Freunden teurer Autos dennoch steuerlich im Vergleich zum Ausland noch relativ gut. Vor allem Fahrzeuge deutscher Nobelmarken bekommt man beim Finanzamt ganz gut durch - zumindest besser als italienische Supersportwagen.

Und: Einen gewissen Zusammenhang zwischen Repräsentationsaufwand und dessen Auswirkung auf die Kundengewinnung sollte man schon darlegen können. Schlecht war für den ferrarifahrenden Sohnmann freilich auch, dass trotz der angeblichen Akquisetätigkeit auf der Rennstrecke die elterliche Zahnarztpraxis der einzige Kunde des Zahnlabors geblieben war. (FG Baden-Württemberg, 06.06.16, 1 K 3386/15)

Wenn man eine beruflich notwendige Zweitwohnung nutzt

Falls Sie weit entfernt vom Wohnort am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung anmieten oder kaufen, können Sie die Kosten dieser beruflich notwen-

Das Wichtigste in Kürze**Jetzt entschieden:**

Die Kosten der Einrichtung einer beruflich notwendigen Zweitwohnung sind unbegrenzt abziehbar.

Es ist zwar möglich, Kosten für ein Privatflugzeug steuerlich abzusetzen, aber nur in Höhe des Aufwands, der bei Nutzung eines Linienfliegers entstanden wäre.

digen Zweitwohnung bis 1.000 Euro im Monat als Werbungskosten absetzen. Das Gleiche gilt für Ihre Mitarbeiter, nur dass das dann Werbungskosten sind. Strittig war bisher, ob diese Obergrenze von 1.000 Euro pro Monat auch für die Kosten der Einrichtung gilt.

Antwort: Nein, dafür gilt diese Grenze nicht. Die Kosten der Einrichtung dieser Zweitwohnung kann man - sofern sie notwendig sind! - neben den Kosten der Unterkunft zusätzlich geltend machen. Sie fallen also nicht unter den 1.000-Euro-Höchstbetrag. (FG Düsseldorf, 14.03.17, 13 K 1216/16 E)

Luxusproblem Privatflugzeug – was kann man absetzen?

Privatflugzeuge werden vom Finanzamt mit Argusaugen betrachtet. Im Beispielsfall hatte ein – offenkundig sehr gut verdienender – GmbH-Geschäftsführer Dienstreisen mit seinem Privatflugzeug absolviert und wollte Kosten anteilig als Werbungskosten absetzen. Er war an der GmbH gar nicht beteiligt. Interessant war, dass sich der Mann zwar Linienflüge stets steuerfrei von der GmbH ersetzen ließ, dies aber beim Privatflugzeug gar nicht erst probiert hatte. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht ließen überhaupt keine Kosten zum Absetzen zu.

Der Bundesfinanzhof sah das differenzierter: Man muss prüfen:

- die Höhe der Einkünfte,
- die Abhängigkeit der Einkünfte von der Möglichkeit der Flugzeugnutzung
- und die Bedeutung einer etwaigen Zeitersparnis.

Unser Rat: Falls Sie tatsächlich ein privates Flugzeug zu Ihrem Eigentum zählen, dann vereinbaren Sie mit der GmbH, dass diese Ihnen folgendes ersetzt:

- die Kosten eines Linienfluges zu diesem Ziel
- und die Kosten für die Anreise zum Flughafen, falls der Privatflugplatz näher am GmbH-Sitz liegt als der nächste öffentliche Flughafen.

Einen vollen Kostenabzug werden Sie nicht durchsetzen können, da das Finanzamt dies als „unangemessenen Aufwand“ im Sinne von § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG bezeichnen wird.

E-Mail von Max P. aus Weilheim an die Redaktions-Hotline: „Wir laden unsere Kunden regelmäßig aufs Oktoberfest nach München ein und sind deshalb acht bis zehn Mal in München, ca. 60 Kilometer entfernt. Ich überlege, für diesen Zeitraum in München eine kleine Wohnung auf Zeit anzumieten, da vernünftige Hotelzimmer kaum zu bekommen sind und wenn, dann nur sehr teuer. Die Kosten für so eine Wohnung liegen so um die 2.000 Euro für die drei Wochen. Ist das steuerlich als Betriebsausgabe absetzbar?“

IZW antwortet: Übernachtungskosten bei Dienstreisen sind abziehbar (egal, ob im Hotel oder in einer eigens angemieteten Wohnung), wenn sie notwendig sind und wenn die Dienstreise ganz überwiegend betrieblichen Interessen dient. Wenn Sie das Finanzamt bei Ihrem Wiesn-Projekt davon überzeugen könnten, dann wäre dieser Aufwand für die Wohnung abziehbar.

Wir sehen das allerdings äußerst skeptisch. Das Finanzamt wird in den Oktoberfestbesuchen vor allem die Befriedigung privater Neigungen vermuten. Das könnten Sie höchstens dadurch entkräften, dass Sie im Bierzelt mehrere lukrative Verträge für Ihre Firma abschließen, sodass sich der Aufwand wirklich gelohnt hätte. Allein die Angabe, man hätte bei ein paar Mass Bier die Kontakte zu Geschäftspartnern gepflegt, wird dem Finanzamt nicht ausreichen.

E-Mail von Kurt M. aus Hausen an die Redaktions-Hotline: „Mein neuer Geschäftswagen wurde unerwartet früh ausgeliefert. Meinen alten Wagen (Leasingrate 700 Euro) will ich nun für die restlichen drei Monate bis zum Leasingende zu 300 Euro je Monat an einen Kumpel vermieten. Spielt da das Finanzamt mit? Muss ich trotzdem noch zusätzlich die Ein-Prozent-Regelung für den alten Wagen versteuern?“

IZW antwortet: Da spielt das Finanzamt mit - falls nicht private Gründe für den „Spezpreis“ vorliegen. 300 Euro im Monat ist zwar günstig für solch einen Wagen aber immer noch mehr als nichts, wenn der Wagen herumgestanden hätte.

Der geldwerte Vorteil fällt weg, da Ihnen das Auto ja nicht mehr zur Privatnutzung zur Verfügung steht - allerdings erst ab dem nächsten Monatsersten.

Beispiel: Sie übergeben ihm das Auto am 15. Juli zur Nutzung, dann müssen Sie für Juli noch den vollen geldwerten Vorteil versteuern.

In der nächsten Ausgabe

- **Hausvermietung an GmbH-Gesellschafter ist schwierig**
- **Lieferscheine, Rechnungen & Co: neue Erleichterungen**
- **Mindestlohn: Was Sie aufzeichnen müssen**
- **VW, Skoda, Seat oder Audi: kostenlose Rückgabe?**
- **Wenn Sie Provisionen für mehrere Monate auszahlen**
- **Teilzeit während Elternzeit – muss das sein?**
- **Den Ehepartner absichern ohne unnötige Steuer**
- **Wenn Sie einen sanierten Altbau vermieten**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Fehler des Finanzamts Krankenversicherung**

Impressum

GmbH-Geschäftsführer *Persönlich*

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für den GmbH-Geschäftsführer und seine Berater

Herausgeber:

IZW InformationsZentrum
für die Wirtschaft GmbH
Heiliggeiststr. 3
80331 München
Telefon 089 255436-0
Telefax 089 255436-10
service@izw-info.de
www.izw-info.de.

Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,
Steuerberater
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt
und Steuerberater
Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2017 by IZW München/ZKZ 72166